1. ALLGEMEINES

1.1 RÄUMLICHE GRUNDLAGEN

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BG BL. I, S 1763) ZUGRUNDE.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GÖHÄS § 9 BBAUG

NEBENANLAGEN: IM SINNE VON § 14 (1) BAUNVO SIND IN DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN.

WA I GRZ 0,4 0,5 GFZ - ⚠ ALLE DACHFORMEN, 20 - 38°	**1**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M) GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 6,0 M, SONST ENTLANG ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR.
WR I GRZ 0,4 0,5 GFZ - ⚠ ALLE DACHFORMEN, 20 - 38°	**2**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M) GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIEHE BAUGRENZE, SONST ENTLANG ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR.
WR I GRZ 0,4 0,5 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**3**	DOPPELHÄUS SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M) GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 6,0 M, SONST ENTLANG ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR.
WA I GRZ 0,4 0,5 GFZ - ⚠ ALLE DACHFORMEN, 20 - 38°	**4**	EINZELHÄUS SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGE IST AN DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M) GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIEHE BAUGRENZE, SONST ENTLANG ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR.
WA I GRZ 0,4 0,5 GFZ b SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**5**	EINZELHÄUSER MIT GRENZBEBAUUNG ZUM NACHBARN SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU GARAGEN ALS BINDEGLIED ZWISCHEN DEN WOHNGEBÄUDEN AN DER NÖRDNESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WA I GRZ 0,4 0,5 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**6**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (SIEHE PLANEINTRAG) ANZUBAUEN, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WR I GRZ 0,4 0,5 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**7**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (SIEHE PLANEINTRAG) ANZUBAUEN, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WR I GRZ 0,4 0,5 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**8**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (SIEHE PLANEINTRAG) ANZUBAUEN, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WR (II) GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**9**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (SIEHE PLANEINTRAG) ANZUBAUEN, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WR (II) GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**10**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (SIEHE PLANEINTRAG) ANZUBAUEN, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WR (II) GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**11**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (SIEHE PLANEINTRAG) ANZUBAUEN, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WR I GRZ 0,4 0,5 GFZ - b SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**12**	WOHNHAUSGRUPPE, MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG SÜDLICHES GRUNDSTÜCK MIT 5,0 M GRENZABSTAND SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU GARAGEN ALS BINDEGLIED ZWISCHEN DEN WOHNGEBÄUDEN AN DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WR I GRZ 0,4 0,5 GFZ - b SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**13**	WOHNHAUSGRUPPE, MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG SÜDLICHES GRUNDSTÜCK MIT 5,0 M GRENZABSTAND SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU GARAGEN ALS BINDEGLIED ZWISCHEN DEN WOHNGEBÄUDEN AN DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
WA (II) GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**14**	EINZELHÄUSER SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU DIE GARAGEN SIND AN DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUBAUEN (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M) GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 5,0 M, SONST ENTLANG ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR.
WA (II) GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠ WA (II) GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**15** **15 a**	EINZELHÄUSER DIE GARAGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (SIEHE PLANEINTRAG) ANZUBAUEN, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M) GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 5,0 M DOPPELHAUS SONST SIEHE 15
FG I GRZ 0,5 0,8 GFZ o ALLE DACHFORMEN	**16**	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
WA I GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠ SATTELDACH BZW. VERS: PULTDACH VON 20 - 38° WA II GRZ 0,4 0,8 GFZ - ⚠	**17**	EINZELHÄUSER MIT GRENZBEBAUUNG ZUM NACHBARN SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU SÜDLICH DER WOHNSTRASSE GELEGENE GRUNDSTÜCKE, ERHALTEN GARAGE ALS BINDEGLIED ZWISCHEN DEN WOHNGEBÄUDEN, INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR! (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M)
	17 a	DOPPELHAUS NÖRDLICH DER STRASSE GELEGENE GRUNDSTÜCKE ERHALTEN GARAGENSTANDORT (SIEHE PLANEINTRAG)
WA I GRZ 0,4 0,5 GFZ b SATTELDACH BZW. VERSETZTES PULTDACH VON 20 - 38°	**18**	EINZELHÄUSER MIT GRENZBEBAUUNG ZUM NACHBARN SOCKELHÖHE MAX. 1,10 M ÜBER STRASSENNIVEAU GARAGEN ALS BINDEGLIED ZWISCHEN DEN WOHNGEBÄUDEN AN DER NÖRDNESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE, SONST INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHE VERSCHIEBBAR. (FLACHDACH, HÖHE VON STRASSENNIVEAU 2,50 M) DAS ÖSTLICHE GRUNDSTÜCK ERHÄLT SEINEN GARAGENSTANDORT (SIEHE PLANEINTRAG)

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DIE MIT DEM BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WERDEN.
AUFGRUND § 5 HGO I.D.F. v. 1.7.1960 (G.V.BL. S 103
SONDE § 118 HBO V. 31.8.1976 (G.V.BL. 1, S 339)

3.1 DACHFORM: SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE

3.2 SOCKELHÖHEN : SIEHE BESCHREIBUNG DER EINZELNEN BAUGEBIETE UNTER PUNKT 2

3.3 ÄUSSERE GESTALTUNG : § 118/3 HBO
FÜR GENEIGTE DACHEINDECKUNGEN SIND ZIEGEL, BETONDACHSTEINE UND GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN ZULÄSSIG.
FÜR SÄMTLICHE WOHNGEBÄUDE MIT GRENZBEBAUUNG ZUM NACHBARN, KANN EIN ORTSANGLEICHSTAND BIS 5,0 M BREITE AUSGEBILDET WERDEN.

3.4 EINFRIEDIGUNGEN : § 118/3 HBO
ALS EINFRIEDIGUNGEN FINDEN ZWEI ARTEN VERWENDUNG, DIE IM FOLGENDEN TEXT NUR MIT DER ÜBERSCHRIFT BEZEICHNET WERDEN.
A.) SOCKELBEGRENZUNG: HÖHE MAX. 0,3 M ÜBER O.K. BÜRGERSTEIG, LEBENDER ZAUN MAX. 0,5 M
B.) EINFRIEDIGUNGEN : ZAUN MIT MASSIVSOCKEL (DRAHT, HOLZ ODER METALLGELÄNDER) BIS 1,0 M ÖBER LEBENDER ZAUN

3.5 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN NACH § 118/5 HBO
ALLE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN.
UNBEDENKLICH IST DER VORGARTENBEREICH BIS ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ALS ERWEITERUNG DES STRASSENRAUMES UND DER AUSWAHL ZU SÄMMEL STRÄUCHER UND ZIERHÖLZER SOLLEN DIE GRÜNFLÄCHEN GLIEDERN UND BELEBEN.
UND DER ANSCHLUSS DER GARAGEN UND DER WOHNGEBÄUDE ZUSAMMENFASSEN. DIE ZUFAHRTSWEGE UND LAGERRÄUME UND WÄRGLEHÖLZER DES ERSTEN UND ZWEITEN GRÜNGÜRTELS ZU VERMEIDEN (SIEHE NEBENANLAGEN : EINFRIEDUNGSLISTE) IN NICHTÜBERBAUBAREN BEREICH, IST FÜR HÄLTÜRMEN NUR EINE ABSCHIRMENDE PFLANZUNG ZULÄSSIG.

3.6 IM BEREICH DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KÖNNEN FÜR SITZPLÄTZE UND LOGGIEN, SICHTSCHUTZWÄNDE BIS 1,80 M TIEFE ZULÄSSIG, SOWIE FÜR ÜBERDACHUNGEN, SOWIE FÜR DIE VERSTÄNDIGUNG MIT DEN BAUÖRPERN ZULÄSSIG.
FESTE GERÄUSE FÜR HÄLTÜRMEN, SIND NUR IN VERBINDUNG MIT DEN BAUKÖRPERN ZULÄSSIG.

3.7 INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN SCHUTZZONE VON 200 M BREITE FÜR EINE RICHTFUNKVERBINDUNG DES DEUTSCHEN BUNDESPOST (STRECKENABSCHNITT A- B) BEDÜRFEN BAUWERKE, DEREN HÖHE NACHSTEHENDE WERTE ÜBERSCHREITEN, DER ZUSTIMMUNG GENEHMIGUNG DES FUNKEFRÄSTES DER BRIEFPOSTDIRECTION FRANKFURT AM MAIN. DIE ÜBERSCHREITUNG DER VORGESCHRIEBENEN HÖHE PUNKT A: SEI 122 M ÜBER NN UND BEI PUNKT B: BEI 123 M ÜBER NN. ZWISCHENWERTE KÖNNEN INTERPOLIERT WERDEN. DIESE BAUKRONENBEGRENZUNG GILT AUCH FÜR BAUKRANE UND DEREN AUSLEGER.

BAUGEBIETE EINFREIDIGUNGEN § 118/3 HBO

1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,14,15,17a

SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNGSLINIEN : EINFREIDIGUNGEN

12,13,17,18

VORDERE GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNGSLINIE ZUR STRASSE, SOWIE SEITLICHE GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNGSLINIEN BIS BAUKÖRPER: SOCKELBEGRENZUNG
SONSTIGE GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNGSLINIEN (SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE) : EINFREIDIGUNGEN
SÜDLICHE EINFREIDIGUNG DES BAUGRUNDSTÜCKES BIS VORDERE BAULINIE

16

KEINE EINFREIDIGUNG

SATZUNGSBESCHLUSS: DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN WURDEN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.Mai 1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

6.6.1986
DATUM BÜRGERMEISTER

Bekanntm. abgeschl. am:

26 / 1

ALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN NACH § 118/5 HBO

GEHÖLZE	HÖHE FREIW. BIS M	NIST-GEHÖLZ	NÄHR-GEHÖLZ	BIENEN-WEIDE (NEKTAR)	BODEN-ANSPRÜCHE T. F. N.	BELICHTUNG ◐	◑	●
ACER CAMPESTRE FELDAHORN	15	X		4-5	X	X	X	
ACER PSEUDOPLATANUS BERGAHORN	30			4-5	X	X	X	
ALNUS GLUTINOSA SCHWARZERLE	25	X	X	2-3-4	X X	X	X	
BETULA VERRUCOSA WEISSBIRKE	20		X		X X	X		
CARPINUS BETULUS HAINBUCHE	20	X	X		X	X	X	X
CORNUS MAS KORNELKIRSCHE	8	X	X	3-4	X	X	X	X
CORNUS SANGUINEA HARTRIEGEL	4		X	4-5-6	X	X	X	X
CORYLUS AVELLANA HASEL	7		X	2-3	X	X	X	
CRATAEGUS MONOGYNA WEISSDORN	6	X	X	4-5	X	X	X	
HIPPOPHAE RHAMNOIDES SANDDORN	6	X	X		X	X		
LIGUSTRUM VULGARE LIGUSTER	5	X	X	6-7	X	X	X	X
LONICERA XYLOSTEUM HECKENKIRSCHE	2	X	X	5-6	X	X	X	X
MALUS SILVESTRIS HOLZAPFEL	7		X	4-5	X	X	X	
PRUNUS AVIUM VOGELKIRSCHE	20	X	X	4-5	X	X	X	
PRUNUS PADUS TRAUBENKIRSCHE	15		X	4-5	X	X	X	
PRUNUS SPINOSA SCHWARZDORN	3	X	X	4-5	X X	X	X	
QUERCUS PETRAEA TRAUBENEICHE	40	X	X	4-5	X X	X		
QUERCUS ROBUR STIELEICHE	30		X	4-5	X	X	X	
ROBINIA PSEUDOACACIA ROBINIE	25		X	5-6 + 8-9	X X	X		
ROSA CANINA HUNDSROSE	3	X	X	5-6	X X	X	X	
RHAMNUS CATHARTICA KREUZDORN	5	X	X	5-6	X	X	X	
RHAMNUS FRANGULA FAULBAUM	5	X	X	5-7	X X	X	X	X
RUBUS FRUTICOSUS BROMBEERE	3	X	X	6-7	X	X	X	X
SALIX ALBA SILBERweide	20		X		X X	X		
SALIX CAPREA SALWEIDE	9			3-4	X X	X	X	
SAMBUCUS NIGRA SCHWARZER HOLLUNDER	7	X	X		X	X	X	
SAMBUCUS RACEMOSA TRAUBENHOLLUNDER	4	X	X		X X	X		
SORBUS ARIA MEHLBEERE	15		X	5-6	X	X		
SORBUS AUCUPARIA EBERESCHE	15		X	5-6	X	X		
TILIA CORDATA WINTERLINDE	25		X	6-7	X	X	X	
ULMUS CARPINIFOLIA FELDULME	25			3-4	X	X	X	
VIBURNUM LANTANA WOLL. SCHNEEBALL	4	X	X	5-6	X	X	X	
VIBURNUM OPULUS WASSERSCHNEEBALL	5	X	X	5-6	X X	X		

Mit AUFLAGE
Genehmigt
mit Wfg. vom 17.JULI 1986
Az.VI/3-61 d 04/04
Darmstadt, den 17. JULI 1986
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

LEGENDE:

WA	WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
WR	WR REINE WOHNGEBIETE
	FIRSTRICHTUNG
	OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
P	OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
Gä	ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN
	ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	LANDWIRTSCHAFT
	ABWASSER
	ZUWASSER
	FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
	SPIELPLATZ
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE
(II)	ZWINGEND
	TRAFOSTATION
⚠	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
o	OFFENE BAUWEISE
b	BESONDERE BAUWEISE
⚠	OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUS ZULÄSSIG
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFL.-ZAHL OBERZAHL	GESCHOSSFLÄ.-ZAHL OBERZAHL
BAUMASSEN-ZAHL	BAUMASSE
DACHFORM	NUTZUNGSSCHABLONE

ALLE HÖHENANGABEN BEZIEHEN SICH AUF STRASSENNIVEAU SÄMTLICHE HÖHENDATEN OK UND SS SIND DEN ENTWÄSSERUNGS-PLAN ENTNOMMEN

GEMEINDE EINHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR 13
ERWEITERUNG SÜD :DER OBERE GEMEINDEACKER IM GEMEINDEACKER AM STEIN IN DER RÖLL IN LICHTEN FLECKEN
1. ÄNDERUNG

mit Landschaftsplan

10 50 100 MASSTAB 1:1000

AUFSTELLUNGSVERMERK	DER VORSTAND DER GEMEINDE EINHAUSEN	
	15.9.1982 DATUM	BÜRGERMEISTER
BEARBEITET VON	PLANUNGSGRUPPE ARCHITEKTEN PROF. DIPL.- ING. ROLF HOLDISTETTER LUDWIGSKIRSTR. 13 b 6100 DARMSTADT TEL. 06151 / 64588 DIPL.- ING. DIRMAR GÄRTNER WALDSTR. 41 6141 EINHAUSEN TEL. 06251 / 31077	
DATUM 25.04.1983 ERGÄNZT: 23.01.1984		
OFFENLEGUNGSVERMERK	NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAUELEITPLANEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÖFFENTLICH IN DER ZEIT VOM 12.Nov.1984 BIS 12.Dez.1984	
	6.6.1984 DATUM	BÜRGERMEISTER
BESCHLUSSVERMERK	DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.Mai.1986 VON DER GEMEINDEVERTRETERVERSAMLUNG BESCHLOSSEN	
	6.6.1986 DATUM	BÜRGERMEISTER
BEKANNTMACHUNGSVERMERK	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBAUG UND § 5 (4) HGO I.V.M.§5 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE EINHAUSEN VOM IN DER ZEIT BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG, SOWIE ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT. (BLI BEKANNTMACHUNG VOM) DURCH AUSHANG VOM BIS BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.	
	DATUM	BÜRGERMEISTER
PRÜFUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DER NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STAND VOM 18.2.1984 ÜBERESTIMMEN. HEPPENHEIM, DEN 25.2.1986 DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT	